

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 29. September 1965

77. Stück

- 281.** Verordnung: Statistische Erhebungen über die Lagerung und den Vertrieb von Erdöl-erzeugnissen
- 282.** Verordnung: 15. Änderung der Arzneitaxe
- 283.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Freiliste 1
- 284.** Protokoll der XVI. Tagung der in Artikel 6 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Italienischen Regierung über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Tiroler Etschland vorgesehenen Gemischten Kommission
- 285.** Notenwechsel über die Regelung des nichtplanmäßigen Luftverkehrs zwischen Österreich und Italien

281. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 8. September 1965, betreffend statistische Erhebungen über die Lagerung und den Vertrieb von Erdöl-erzeugnissen

Auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird verordnet:

§ 1. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau führt laufende Erhebungen über die Lagerung und den Vertrieb von Erdöl-erzeugnissen durch.

§ 2. Die Erhebungen werden durchgeführt:

- a) als monatliche Erhebungen über Art, Menge und Wert der Einkäufe (Zugänge), der Verkäufe (Abgänge) und des Lagerbestandes,
- b) als jährliche Erhebung über die Betriebs-einrichtungen (Lagerkapazitäten).

§ 3. Der Meldepflicht unterliegen Unternehmen, die Erdöl-erzeugnisse herstellen (Raffinerien), und Unternehmen, die Erdöl-erzeugnisse im Direktkauf von inländischen Erzeugern oder unmittelbar aus dem Ausland beziehen.

§ 4. Die Meldungen sind auf den vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau aufgelegten und den meldepflichtigen Unternehmen kostenlos zugesandten Formblättern zu erstatten. Die ausgefüllten Formblätter sind bis 15. des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau einzusenden.

Bock

282. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. September 1965, womit die Österreichische Arzneitaxe 1962 neuerlich abgeändert wird (15. Änderung der Arzneitaxe)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 157/1965 wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

Arzneimittel:

	Gramm	Grosche n
• Acetum pyrolignosum rectificatum (DAB. 6)	100	270
• Acidum agaricinicum	0'1	330
• Acidum citricum	10	50
• Acidum nitricum fumans (DAB. 6)	10	250
• Acidum stearicum	10	55
• Aetheroleum Majoranae (Ergb. 6)	1	95
• Aetheroleum Myristicae	1	220
• Aetheroleum Pini abietis *) ..	1	65
• Aetheroleum Rutae (Ergb. 6)	1	125
• Aetheroleum Spicae (Ergb. 6)	1	95
• Aetheroleum Thymi	1	35
• Agar (pulv.)	10	550
• Aluminium chloratum *)	10	190
• Ammonium sulfuricum *)	10	70
• Anthrarobinum (Ergb. 6)	1	335
• Balsamum peruvianum	1	55
• Benzaldehyd (DAB. 6)	10	195
• Benzylum benzoicum	10	235
• Bismutylum gallicum	1	65

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
Bismutylum nitricum	1	75	Kalium chloratum	10	55
▪ Carboneum sulfuratum	10	80	Kalium stibyltartaricum	1	35
Chinidinum hydrochloricum *)	1	880	Kamala	10	260
Chinidinum sulfuricum	1	995	▪ Lignum Quassiae (DAB. 6) ..	10	45
Chininum ferro-citricum	1	450	▪ Lignum Santali rubri (Ergb. 6)	10	60
Chininum hydrobromicum			Linimentum contra Scabiem		
(Ergb. 6)	1	405	(DAB. 6)	10	305
Chininum hydrochloricum ...	1	550	▪ Magnesium oxydatum	10	105
Chininum sulfuricum	1	495	Magnesium sulfuricum siccatum	10	55
▪ Chlorophyllum solutum spiri-			Maltose (Ergb. 6)	1	95
tuosum *)	1	90	Mentholum	1	85
▪ Collemplastrum saponatum *)	100 cm ³	345	▪ Natrium arsenicosum *)	1	35
▪ Collemplastrum saponatum			▪ Natrium sulfuricum crudum *)	100	40
salicylatum 10% *)	100 cm ³	345	▪ Oleum mentholatum 1% *) ..	10	55
▪ Collemplastrum saponatum			Paraffinum solidum	10	25
salicylatum 20% *)	100 cm ³	320	Pectinum	1	115
	Gramm		Pilulae aloeticæ *)	10	305
Collyrium Zinci luteum	10 g	75	Pix Juniperi (DAB. 6)	10	160
▪ Cortex Cinnamomi ceylanici			Polyaethylenglycola	10	145
(pulv.)	10	495	▪ Pulvis adpersorius cum Bis-		
▪ Emplastrum Lithargyri com-			muto subgallico (Ph. A. VIII		
positum (DAB. 6)	10	275	Elenchus)	10	145
▪ Emplastrum Plumbi simplex .	10	195	Pulvis Ipecacuanhae opiatius ..	1	150
▪ Faex medicinalis siccata	10	205	▪ Pulvis salicylicus cum Talco		
▪ Faex medicinalis siccata zur			(DAB. 6)	10	30
Pillenbereitung	10	55	▪ Radix Cichorii *)	10	55
▪ Flos Caryophylli (pulv.)	10	225	▪ Radix Gentianae (pulv.)	10	80
▪ Flos Crataegi (Ergb. 6)	10	115	Radix Ipecacuanhae titrata ..	1	1075
Flos Croci	1	1930	▪ Radix Liquiritiae	10	95
▪ Flos Lavandulae (DAB. 6)	10	150	▪ Radix Petroselini (Ergb. 6) ..	10	165
▪ Flos Malvae	10	205	▪ Radix Saniculae (Dentariae) *)	10	70
▪ Flos Sambuci	10	140	▪ Radix Valerianae (pulv.)	10	95
▪ Folium Aurantii (Ergb. 6)	10	125	Radix Zedoariae (DAB. 6) ...	10	70
▪ Folium Eucalypti (Ergb. 6) ..	10	40	Resina Pini (Ergb. 6)	10	95
▪ Folium Jaborandi (Ergb. 6) ..	10	150	Sirupus Colae compositus *) .	10	85
▪ Folium Lauri (Ergb. 6)	10	40	Species diaphoreticae (Ergb. 6)	10	85
Folium Stramonii nitratum			▪ Species laxantes	10	110
(DAB. 6)	10	70	▪ Succus Juniperi inspissatus		
▪ Folium Theae nigrae *)	10	185	(DAB. 6)	10	375
▪ Fructus Anisi (pulv.)	10	100	Sulfadimidinum	1	60
▪ Fructus Foeniculi	10	65	▪ Tabulettæ Hydrargyri bichlo-		
▪ Fructus Foeniculi (pulv.)	10	75	rati enthaltend 1 g Hg. bichl.	1 St.	420
▪ Herba Alchemillae (vulgaris)				Gramm	
(Ergb. 6)	10	65	▪ Talcum	10 g	20
▪ Herba Genistae *)	10	35	▪ Tinct. Aloes composita (DAB. 6)	10	180
▪ Herba Origani (vulgaris)			▪ Tinct. aromatica	10	165
(Ergb. 6)	10	70	▪ Tinct. Cinnamomi	10	180
▪ Herba Pulmonariae (Ergb. 6) .	10	60	Tinct. Digitalis-lanatae	10	305
▪ Herba Saturejae (Ergb. 6)	10	50	Tinct. Digitalis purpureae	10	245
▪ Herba Veronicae (Ergb. 6) ..	10	105	Tinct. Guajaci resinae (Ergb. 6)	10	200
Hydrargyrum	1	285	Tinct. Jodi decolorata (Ergb. 6)	10	215
▪ Hydrargyrum bijodatatum			Tragacantha (pulv.)	1	30
(DAB. 6)	1	295	Tween (R) (40, 60, 80)	1	30
▪ Hydrargyrum chloratum ami-			Ung. Hydrargyri cinereum ..	10	2480
datatum	1	245	▪ Ung. Plumbi oxydati	10	145
▪ Hydrargyrum oxycyanatum ..	1	390			
▪ Hydrargyrum oxydatum					
flavum	1	260			
Hydrargyrum sulfuratum					
rubrum (DAB. 6)	1	240			

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 1965 in Kraft.

Proksch

283. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. September 1965, mit der die Freiliste 1 neuerlich abgeändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 188/1964 wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage A der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. August 1964, BGBl. Nr. 210, mit der die Gegenstände bestimmt werden, für die eine Ausgleichsteuer nicht eingehoben wird (Freiliste 1), in der Fassung der Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen BGBl. Nr. 235/1964 und BGBl. Nr. 282/1964, wird wie folgt neuerlich abgeändert:

Nach der Position „aus 05.15 B“ ist einzufügen die Position:

„07.01 A Kartoffeln“.

Artikel II

Diese Verordnung ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. September 1965 und vor dem 1. April 1966 bewirkt werden.

Schmitz

284. Protokoll der XVI. Tagung der in Artikel 6 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Italienischen Regierung über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Tiroler Etschland vom 12. Mai 1949 *) vorgesehenen Gemischten Kommission

Die in Art. 6 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Italienischen Regierung über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Tiroler Etschland vorgesehene Gemischte Kommission hat ihre XVI. Tagung in der Zeit vom 31. Mai bis 4. Juni 1965 in Riva am Gardasee abgehalten.

Die Gemischte Kommission hat die Abwicklung des Warenverkehrs zwischen den beteiligten Regionen geprüft und folgendes vereinbart:

Artikel 1

An Stelle der dem Protokoll vom 29. Mai 1964 angeschlossenen Liste A und Listen B treten die diesem Protokoll angeschlossenen Liste A und Listen B.

Die genannten Listen A und B treten mit 1. Oktober 1965 in Kraft und gelten bis 30. September 1966.

*) BGBl. Nr. 125/1957, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 242/1964

Artikel 2

Die Bestimmungen der Protokolle vom 17. Oktober 1953, 23. Juni 1954, 26. April 1955, 7. April 1956, 13. April 1957, 2. Oktober 1958, 29. Oktober 1959, 15. Juni 1961, 28. Juni 1962, 11. Mai 1963 und 29. Mai 1964, und die dazugehörigen Beilagen bleiben, soweit sie nicht im Gegensatz zu den Bestimmungen dieses Protokolles stehen, weiterhin in Kraft. Dies gilt insbesondere auch für jene Bestimmungen des Protokolles vom 23. Juni 1954, laut welchem die durch beiderseitige Liberalisierungsmaßnahmen derzeit praktisch nicht wirksamen Kontingente der Listen A für den Fall einer Abänderung der Liberalisierungsbestimmungen automatisch wieder voll in Kraft treten.

Artikel 3

Die in der Liste A und den Listen B vorgesehenen Jahreskontingente erneuern sich automatisch um ein Jahr, falls eine Tagung der Gemischten Kommission vor Ablauf des Vertragsjahres nicht stattfinden sollte.

Die im gegenwärtig laufenden Vertragsjahr (1. Oktober 1964 bis 30. September 1965), die im Zeitraum vom 1. Oktober 1965 bis 30. September 1966, beziehungsweise die im Falle einer automatischen Verlängerung im neuen Vertragsjahre erteilten Ein- und Ausfuhrbewilligungen können jeweils auch über den Ablauf des entsprechenden Vertragsjahres hinaus ohne Anrechnung auf die Kontingente des folgenden Vertragsjahres ausgenützt werden. Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligungen kann nötigenfalls verlängert werden.

Die Kontingenterhöhungen, die auf diplomatischem Weg im laufenden Vertragsjahr oder während der Gültigkeitsdauer dieses Protokolles im Sinne des dem Protokoll vom 29. Mai 1964 beigeschlossenen Briefwechsels genehmigt werden, finden auf die nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres neu in Kraft tretenden Kontingente keine Anrechnung.

Artikel 4

Das vorliegende Protokoll tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1966. Seine Gültigkeit verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls eine Tagung der Gemischten Kommission vor Ablauf des Vertragsjahres nicht stattfinden sollte.

Gegeben zu Riva am Gardasee, am 4. Juni 1965, in zwei Ausfertigungen, jede in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Der Vorsitzende der Österreichischen Delegation:

Dr. K. H. Schober m. p.

Der Vorsitzende der Italienischen Delegation:

Dr. Lucioli m. p.

Ausfuhr aus Trentino-Tiroler Etschland nach Tirol-Vorarlberg**Liste A**

Nr.	Ware	Kontingente in Millionen Lire
1	Rindvieh	10
2	Frisches Gemüse	3.000 t
3	Frisches Obst (davon bis zu 5.000 t Tafeläpfel)	8.500 t
4	Industrieobst	1.000 t
5	Wein- und Traubenmost	30.000 hl
6	Holzmöbel	20
7	Verschiedene Waren (bis zu einem Betrag von 10 Millionen Lire für jede Ware)	100

Ausfuhr aus Tirol-Vorarlberg nach Trentino-Tiroler Etschland**Liste B**

Nr.	Ware	Kontingente in Millionen Lire
1	Schmelzkäse	16
2	Bergkäse in Laiben bis zu 60 kg	105
3	Andere Käse	33
4	Zierpflanzen mit bloßen Wurzeln und/oder mit daran haftendem Erdreich in Stroh eingewickelt	6
5	Brot und andere Backwaren	9
6	Dauerback- und Süßwaren	5
7	Backerbsen, Frittaten und Salzletten	14
8	Himbeersaftkonzentrat	3
9	Bier	20
10	Kupferoxydchlorid	5
11	Kupfervitriol	5
12	Fichtennadeldestillat für Badezwecke	4
13	Kosmetische Produkte und Präparate, auch Sonnenöle	3
14	Waren aus plastischem Material	4
15	Feuerlöschschläuche	7
16	Bekleidungsleder, Taschnerleder, Schuhleder	10
17	Lederbekleidung	20
18	Furniere	7
19	Vorgefertigte Häuser, Hütten, Baracken, Flugdächer, Dachstühle, Silos und ähnliche Konstruktionen, zerlegbar, aus Holz, komplett mit ihren Bestandteilen. Darin inbegriffen Platten aus Holz oder aus anderen pflanzlichen Stoffen, zerfasert aus Sägespänen oder aus Holzwolfe mit Harzen oder anderen Bindemitteln gebunden, mit oder ohne Holzbedachung sowie äußere und/oder innere Holzverschalung, einschließlich der dazugehörigen Leisten und Latten aus Holz. Ausgenommen Türen, Fenster, Jalousien usw., soweit sie nicht Bestandteile der vorgenannten Konstruktionen sind	20
20	Obstleitern, Holzstöcke für Fleischhauer, Rahmenleisten, Leisten für Fußböden und Zimmerdecken, Parketten und andere Holzwaren	11
21	Dachschindeln aus Holz	5
22	Faßhähne, Kälbersauger, Kuhschwanzhalter, Ringhornsteller und Ohrmarknumerierzangen	5

Nr.	Ware	Kontingente in Millionen Lire
23	Spanplatten	6
24	Holzfasерplatten	20
25	Handholzпappe, weiß	10
26	Dekorationsartikel, und zwar: Lahnбänder, Lametta und Gegenstände daraus, Leonische Gespinste	4
27	Bildbücher	6
28	Loden, andere Wollgewebe und Wolldecken, Lodenkonfektion bis zu 26 Millionen Lire	108
29	Handstrickgarne	12
30	Wollgarne	12
31	Baumwollgewebe aller Art, einschließlich Tischdecken und Baumwollflanelldecken; Zellwollgewebe aller Art; Baumwollwindeln abgepaßt	120
32	Trachten- und Dirndlstoffe	44
33	Borten	8
34	Stickereien, Fransen, Spitzen für Trachten u. dgl., bestickte Taschentücher, bestickte Damenblusen und Modewaren, auch Klöppelspitzentischdecken und -deckchen	14
35	Strick- und Wirkwaren	76
36	Konfektionswaren aus Textilien, mit Ausschluß von Bekleidung aus Wollgeweben	12
37	Sisalläufer und -teppiche	3
38	Skihosen	5
39	Skischuhoberteile	14
40	Schleifscheiben und Schleifsteine	14
41	Bausteine oder -platten aus Holzfasern, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement oder anderen Bindemitteln hergestellt	10
42	Handgeschlagene Bodenplatten aus Ton, unglasiert; Ziegel	5
43	Glaswaren, gefärbt und/oder bemalt, graviert, geschliffen, auch kunstgewerbliche, auch für Kirchen	16
44	Portale und Auslagenkonstruktionen mit Stahlunterbau und eloxierten Aluminiumverkleidungen samt den dazugehörigen Beschlägen, Bodentürschlössern und Türgriffen, sowie Sonnenplanchenanlagen, und deren Teile ...	4
45	Messing- und Eisenpfannen, Messing- oder Eisenbehälter sowie Blechwaren, auch verzinkt; auch Elektrogeschirr	8
46	Sensen	12
47	Gußzeugnisse aus Nichteisenmetallen	3
48	Werkzeuge und Geräte für Handwerk, Industrie und Landwirtschaft, Messer, Haus- und Küchenwaren, Bergsteigerartikel aus Eisen, Dengelapparate, Rechen, Gabeln, Glaserwerkzeuge, Kleineisenwaren, Viehschellen und Viehglocken	42
49	Bestecke und Tafelgeräte aus Metall	6
50	Beschläge	2
51	Leuchten für Leuchtstoffröhren	15
52	Kirchenglocken samt Armaturen	3
53	Zentralheizungskessel, auch mit Herdanlagen, auch für Gas und/oder Elektrizität	12
54	Kolben und Kolbenringe für Verbrennungsmotoren	2
55	Seilweegeräte; fahrbare gummibereifte Seilwindenaggregate mit stufenlosen Getrieben und Explosions- oder Elektromotor, Seilwinden, Traktorenaufbau-seilwinden, Bergsitzpflüge, Bergmesseregggen; sämtliche Zusatzgeräte und Ersatzteile für vorangeführte Maschinen; Seile für vorangeführte Seilwinden ..	12
56	Weidezaungeräte	4
57	Kompressoren, Dieselmotoren, sowie deren Teile	10

Nr.	Ware	Kontingente in Millionen Lire
58	Schneepflüge, Schneefräsen, elektrische Einbau- und Aufhängestreuer, und deren Teile	5
59	Landwirtschaftliche Maschinen, Drucktanks für Süßmost und Wein, und deren Teile	28
60	Holzbearbeitungsmaschinen und deren Teile	6
61	Armaturen für Wasserleitungen	30
62	Anlagen für Turbinen, Regulatoren, deren Teile, Ersatzteile für Wasserkraftanlagen	5
63	Luftkochschränke und deren Teile	3
64	Elektrische Haushaltsgeräte und kleine elektrische Hebebühnen, sowie deren Teile, Elektromaterial, auch isolierend und elektrische Heizdecken	18
65	Kombinierte Wirtschaftsherde mit automatischer Heißwasseranlage, Dauerbrandherde, deren Teile	10
66	Feldstecher, Fernrohre, auch Zielfernrohre und Theatergläser mit Etui und Zubehör, Brillengläser roh oder bearbeitet	15
67	Orgeln und deren Bestandteile	4
68	Jagdgewehre und deren Teile	4
69	Möbel, einschließlich Schulmöbel	18
70	Steppdecken	8
71	Schlitten, Rodeln, Ski, Skibindungen, Skistöcke, Bergrettungsgeräte; deren Bestandteile	65
72	Kunstgewerbliche Erzeugnisse	40
73	In der vorliegenden Liste nicht genannte Waren (für jede Warengattung bis zu 1,5 Millionen Lire) über Bewilligung durch die zuständigen Zollbehörden in der Region Trentino-Tiroler Etschland	50

Ausfuhr aus Trentino-Tiroler Etschland nach Tirol-Vorarlberg

Liste B

Nr.	Ware	Menge	Kontingent Wert in Millionen Lire
1	Lebende Forellen		6
2	Zierpflanzen mit bloßen Wurzeln und/oder mit daran haftendem Erdreich in Stroh eingewickelt		6
3	Maisgrieß und Maismehl		12
4	Salami und Mortadella		40
5	Teigwaren, davon Teigwaren gefüllt bis zu 20 t	250 t	
6	Brotstangen; Pommes frites; Erd- und Walnüsse, auch gesalzen, in Dosen		2
7	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile mit Zucker überzogen		12
8	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz; Früchte in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol		3
9	Fruchtsäfte (inbegriffen Traubensaft), Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatz; jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol; Fruchtkonzentrate; Fruchtsaftgetränke		65
10	Typen- und Sortenweine in Flaschen, einschließlich Schaumweine ..	325.000 l	
11	Weinessig, auch in Flaschen		20

Nr.	Ware	Kontingent	
		Menge	Wert in Millionen Lire
12	Marmor, Travertin und andere Kalksteine (Werk- oder Haussteine) mit einer scheinbaren Dichte von 2,5 oder mehr; Schiefer, Granit, Basalt, Sandstein, Serpentin und andere Werk- oder Haussteine mit einer scheinbaren Dichte unter 2,5, natürliche Konglomerate; alle diese roh, gespalten, grob behauen, durch Sägen zerteilt, in jeder Form und Größe bearbeitet und Waren daraus		120
13	Abgescherter Marmor, Travertin, Granit, Basalt und Serpentin ..		3
14	Steine aus Porphyrt sowie Waren daraus, davon bis 5 Millionen Lire Pflastersteine		40
15	Kerzen und andere Wachwaren, auch kunstgewerbliche		12
16	Waren aus plastischem Material		20
17	Reiseartikel, Handkoffer, Reisetaschen und Aktentaschen		2
18	Gegerbte oder zugerichtete Nerzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen u. dgl. zusammengesetzt; Abfälle nicht genäht		15
19	Lampen		2
20	Rolläden aus Holz oder Kunststoff und deren Zubehör, auch zerlegt		2
21	Spanplatten		5
22	Türen und Fenster aus Holz, und die dazugehörigen Rahmen		3
23	Schachteln und andere Umschließungen aus Papier oder Pappe		10
24	Wellpappe		5
25	Seidengarne und -gewebe, auch gemischt mit anderen Textilfasern		2
26	Gewebe und Bänder aus synthetischen und/oder künstlichen Spinnstoffen, auch mit Metallfäden		42
27	Wollgarne und Wollmischgarne		5
28	Wollgewebe, auch gemischt mit anderen Textilfasern		20
29	Baumwollgarne, von Nr. 0 bis einschließlich Nr. 50 englisch		50
30	Wollteppiche nicht handgeknüpft		2
31	Erzeugnisse der Kunsthandweberei		20
32	Wirk- und Strickwaren		65
33	Strümpfe, Socken und Strumpfhosen		20
34	Krawatten und Foulards		9
35	Konfektionswaren aus Textilien		25
36	Schuhe		15
37	Terrazzoplatten und Bauplatten, Blöcke und Tafeln, auch aus Holzabfällen mit Magnesium oder anderen Bindemitteln hergestellt		40
38	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt; Ziegel ..		10
39	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile für Kanalisations-, Entwässerungs- und ähnliche Zwecke, aus Steinzeug		20
40	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile für Wasserleitungen, Kanalisations-, Entwässerungs- und ähnliche Zwecke, aus glasfaserverstärktem Polyesterkunstharz		6
41	Spiegel, Isolierglas, Flachglas bearbeitet		5
42	Anoden aus Magnesium		2
43	Waren aus Gußeisen		3
44	Stahlwolle, auch gemahlen, auch mit Seife		2
45	Spiralbohrer, Reibahlen, Fräsen, Kreissägeblätter für Metallbearbeitung, Gewindebohrer		2

Nr.	Ware	Menge	Kontingent
			Wert in Millionen Lire
46	Garagenkipptore, Gittertore und Rolläden, aus Eisen oder Stahl; Wellblechgaragen auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, und deren Teile		4
47	Heizöl-, Haushalts- sowie Lagertanks und deren Zubehör		7
48	Drücker, Schilder und Beschläge, Kleiderhaken in Messing, poliert, verchromt oder in Bronze, oder in Aluminium; Eisenbeschläge für Bauzwecke und Möbel, inbegriffen Schlösser		7
49	Rasierklingen		2
50	Skihalter für Autos		2
51	Pumpen aller Art, Zerstäuber, sowie deren Teile		6
52	Brenner für Feuerungen und deren Teile		9
53	Tiefkühltruhen, Kühlvittrinen, Kühlschränke aller Art, und deren Teile		4
54	Skilifte und deren Teile		20
55	Holzbearbeitungsmaschinen und deren Teile		15
56	Futterentnahmefräsen und -förderbänder für Silos, hermetische Silofenster und -einwurf Türen; Vorrichtungen für Stallungen, wie: Entmistungsanlagen, Absperrgitter, Bindevorrichtungen und Tränken usw.; deren Teile		5
57	Klimaanlagen, Expansionsgefäße für Heizungsanlagen, und deren Teile		10
58	Anhänger für Schlepper mit oder ohne Triebachse, mit oder ohne Kipperaufbau; Güllewagen mit Tank und Pumpe; Tanks und Pumpen mit oder ohne Trägerrahmen; Dungstreuer; Gelenkwellen mit oder ohne Schutz; deren Zubehör und Ersatzteile		60
59	Teile und Zubehör für Traktoren, ausgenommen Motoren, Karosserien, Räder und Bereifungen		5
60	Skipistenpflegegeräte		3
61	Klaviere und Harmonien		5
62	Möbel		40
63	Besen		2
64	Kunstgewerbliche Erzeugnisse und Spielwaren		95
65	In der vorliegenden Liste nicht genannte Waren (für jede Warengattung bis zu 1,5 Millionen Lire) über Bewilligung durch die zuständigen Zollbehörden in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg		40

Der Vorsitzende der Österreichischen Delegation

Riva am Gardasee, am 4. Juni 1965.

Herr Vorsitzender!

Im Verlaufe der heute beendeten XVI. Tagung der Gemischten Kommission sind die beiden Delegationen wie folgt übereingekommen:

Das Kontingent „Zucht- und Nutzvieh“, das in der dem Protokoll vom 17. Oktober 1953 angeschlossenen Liste A für Ausfuhren aus Tirol und Vorarlberg nach der Region Trentino-Tiroler Etschland vorgesehen war und mit Briefwechsel vom 11. Mai 1963 beziehungsweise 29. Mai 1964 abgeändert wurde, wird folgendermaßen neu festgesetzt:

„Männliches Einstellvieh	5.000 Stück
weibliche NutZRinder der Höhenviehrrassen, soweit in Italien zugelassen	6.000 Stück“.

Ich bitte Sie, Herr Vorsitzender, mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit Vorstehendem zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. K. H. S c h o b e r m. p.

An den
Vorsitzenden der
Italienischen Delegation
R i v a a m G a r d a s e e

Der Vorsitzende der Italienischen Delegation

Riva am Gardasee, am 4. Juni 1965.

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, welches folgendermaßen lautet:

„Im Verlaufe der heute beendeten XVI. Tagung der Gemischten Kommission sind die beiden Delegationen wie folgt übereingekommen:

Das Kontingent ‚Zucht- und Nutzvieh‘, das in der dem Protokoll vom 17. Oktober 1953 angeschlossenen Liste A für Ausfuhren aus Tirol und Vorarlberg nach der Region Trentino-Tiroler Etschland vorgesehen war und mit Briefwechsel vom 11. Mai 1963 beziehungsweise 29. Mai 1964 abgeändert wurde, wird folgendermaßen neu festgesetzt:

„Männliches Einstellvieh	5.000 Stück
weibliche NutZRinder der Höhenviehrrassen, soweit in Italien zugelassen	6.000 Stück“.

Ich bitte Sie, Herr Vorsitzender, mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit Vorstehendem zu bestätigen.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit Vorstehendem mitzuteilen. Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. L u c i o l l i m. p.

An den
Vorsitzenden der
Österreichischen Delegation
R i v a a m G a r d a s e e

Der Vorsitzende der Italienischen Delegation

Riva am Gardasee, am 4. Juni 1965.

Herr Vorsitzender!

Im Verlauf der heute beendeten XVI. Tagung der Gemischten Kommission sind die beiden Delegationen wie folgt übereingekommen:

In dem Bestreben, die Entwicklung des Warenaustausches zwischen den beiden begünstigten Zonen weiter zu erleichtern, werden die für die Verwaltung der Kontingente zuständigen italienischen und österreichischen Zollbehörden ermächtigt, für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1965 z u s ä t z l i c h die zollfreie Einfuhr der unten angeführten Waren in der Höhe der bei jeder Position angegebenen Beträge zuzulassen.

Die Gesamthöhe dieses zusätzlichen Warenaustausches, die auf jeder Seite 66 Millionen Lire beträgt, entspricht vier Zwölfteln der Erhöhung, die der Gesamtplafond der Warenlisten B, die dem am heutigen Tage unterzeichneten Protokoll angeschlossen sind, gegenüber dem Gesamtplafond der am 29. Mai 1964 in Bregenz vereinbarten Listen B erfahren hat.

Ausfuhr aus Tirol-Vorarlberg nach Trentino-Tiroler Etschland

Kontin- gent Nr.	Ware	Millionen Lire
006	Dauerback- und Süßwaren	1
008	Himbeersaftkonzentrat	1
016	Bekleidungsleder, Taschnerleder, Schuhleder	5
018	Furniere	2
020	Obstleitern, Holzstöcke für Fleischhauer, Rahmenleisten, Leisten für Fußböden und Zimmerdecken, Parketten und andere Holzwaren	2
029	Handstrickgarne	2
030	Wollgarne	2
034	Stickereien, Fransen, Spitzen für Trachten u. dgl., bestickte Taschentücher, bestickte Damenblusen und Modewaren, auch Klöppelspitzentischdecken und -deckchen	2
035	Strick- und Wirkwaren	6
037	Sisalläufer und -teppiche	2
039	Skischuhoberteile	7
040	Schleifscheiben und Schleifsteine	3
043	Glaswaren, gefärbt und/oder gemalt, graviert, geschliffen, auch kunstgewerbliche, auch für Kirchen	4
046	Sensen	2
051	Leuchten für Leuchtstoffröhren	4
057	Kompressoren, Dieselmotoren, sowie deren Teile	5
064	Elektrische Haushaltsgeräte und kleine elektrische Hebebühnen, sowie deren Teile, Elektromaterial, auch isolierend und elektrische Heizdecken	1
066	Feldstecher, Fernrohre, auch Zielfernrohre und Theatergläser mit Etui und Zubehör, Brillengläser roh oder bearbeitet	2
067	Orgeln und deren Bestandteile	2
068	Jagdgewehre und deren Teile	3
069	Möbel, einschließlich Schulmöbel	2
072	Kunstgewerbliche Erzeugnisse	6

Ausfuhr aus Trentino-Tiroler Etschland nach Tirol-Vorarlberg

Kontingent Nr.	Ware	Millionen Lire
001	Lebende Forellen	2
007	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile mit Zucker überzogen	2
008	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz; Früchte in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol	2
011	Weinessig, auch in Flaschen	3
015	Kerzen und andere Wachswaren, auch kunstgewerbliche	5
021	Spanplatten	2
024	Wellpappe	2
035	Konfektionswaren aus Textilien	2
038	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt; Ziegel	10
039	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile für Kanalisations-, Entwässerungs- und ähnliche Zwecke, aus Steinzeug	5
040	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile für Wasserleitungen, Kanalisations-, Entwässerungs- und ähnliche Zwecke, aus glasfaserverstärktem Polyesterkunstharz	2
041	Spiegel, Isolierglas, Flachglas bearbeitet	2
052	Brenner für Feuerungen und deren Teile	10
056	Futterentnahmefräsen und -förderbänder für Silos, hermetische Silofenster und -einwurf Türen; Vorrichtungen für Stallungen, wie: Entmistungsanlagen, Absperrgitter, Bindevorrichtungen und Tränken usw.; deren Teile	2
057	Klimaanlagen, Expansionsgefäße für Heizungsanlagen, und deren Teile	3
058	Anhänger für Schlepper mit oder ohne Triebachse, mit oder ohne Kipperaufbau; Güllewagen mit Tank und Pumpe; Tanks und Pumpen mit oder ohne Trägerrahmen; Dungstreuer; Gelenkwellen mit oder ohne Schutz; deren Zubehör und Ersatzteile	12

Auf die vorstehend angeführten Kontingente werden die Bestimmungen des Artikels 3 des heute unterzeichneten Protokolles angewendet.

Ich bitte Herr Vorsitzender, mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit Vorstehendem zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Luciolli m. p.

An den
Vorsitzenden der
Österreichischen Delegation
R i v a a m G a r d a s e e

Der Vorsitzende der Österreichischen Delegation

Riva am Gardasee, am 4. Juni 1965

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, welches folgendermaßen lautet:

„Im Verlauf der heute beendeten XVI. Tagung der Gemischten Kommission sind die beiden Delegationen wie folgt übereingekommen:

In dem Bestreben, die Entwicklung des Warenaustausches zwischen den beiden begünstigten Zonen weiter zu erleichtern, werden die für die Verwaltung der Kontingente zuständigen italienischen und österreichischen Zollbehörden ermächtigt, für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1965 z u s ä t z l i c h die zollfreie Einfuhr der unten angeführten Waren in der Höhe der bei jeder Position angegebenen Beträge zuzulassen.

Die Gesamthöhe dieses zusätzlichen Warenaustausches, die auf jeder Seite 66 Millionen Lire beträgt, entspricht vier Zwölfteln der Erhöhung, die der Gesamtplafond der Warenlisten B, die dem am heutigen Tage unterzeichneten Protokoll angeschlossen sind, gegenüber dem Gesamtplafond der am 29. Mai 1964 in Bregenz vereinbarten Listen B erfahren hat.

Ausfuhr aus Tirol-Vorarlberg nach Trentino-Tiroler Etschland

Kontin- gent Nr.	Ware	Millionen Lire
006	Dauerback- und Süßwaren	1
008	Himbeersaftkonzentrat	1
016	Bekleidungsleder, Taschnerleder, Schuhleder	5
018	Furniere	2
020	Obstleitern, Holzstöcke für Fleischhauer, Rahmenleisten, Leisten für Fußböden und Zimmerdecken, Parketten und andere Holzwaren	2
029	Handstrickgarne	2
030	Wollgarne	2
034	Stickereien, Fransen, Spitzen für Trachten u. dgl., bestickte Taschentücher, bestickte Damenblusen und Modewaren, auch Klöppelspitzentischdecken und -deckchen	2
035	Strick- und Wirkwaren	6
037	Sisalläufer und -teppiche	2
039	Skischuhoberteile	7
040	Schleifscheiben und Schleifsteine	3
043	Glaswaren, gefärbt und/oder gemalt, graviert, geschliffen, auch kunstgewerbliche, auch für Kirchen	4
046	Sensen	2
051	Leuchten für Leuchtstoffröhren	4
057	Kompressoren, Dieselmotoren, sowie deren Teile	5
064	Elektrische Haushaltsgeräte und kleine elektrische Hebebühnen, sowie deren Teile, Elektromaterial, auch isolierend und elektrische Heizdecken	1
066	Feldstecher, Fernrohre, auch Zielfernrohre und Theatergläser mit Etui und Zubehör, Brillengläser roh oder bearbeitet	2
067	Orgeln und deren Bestandteile	2
068	Jagdgewehre und deren Teile	3
069	Möbel, einschließlich Schulmöbel	2
072	Kunstgewerbliche Erzeugnisse	6

Ausfuhr aus Trentino-Tiroler Etschland nach Tirol-Vorarlberg

Kontingent Nr.	Ware	Millionen Lire
001	Lebende Forellen	2
007	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile mit Zucker überzogen ..	2
008	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmasse und Fruchtpasten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz; Früchte in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol	2
011	Weinessig, auch in Flaschen	3
015	Kerzen und andere Wachswaren, auch kunstgewerbliche	5
021	Spanplatten	2
024	Wellpappe	2
035	Konfektionswaren aus Textilien	2
038	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt; Ziegel	10
039	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile für Kanalisations-, Entwässerungs- und ähnliche Zwecke, aus Steinzeug	5
040	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile für Wasserleitungen, Kanalisations-, Entwässerungs- und ähnliche Zwecke, aus glasfaserverstärktem Polyesterkunstharz	2
041	Spiegel, Isolierglas, Flachglas bearbeitet	2
052	Brenner für Feuerungen und deren Teile	10
056	Futterentnahmefräsen und -förderbänder für Silos, hermetische Silofenster und -einwurf Türen; Vorrichtungen für Stallungen, wie: Entmistungsanlagen, Absperrgitter, Bindevorrichtungen und Tränken usw.; deren Teile	2
057	Klimaanlagen, Expansionsgefäße für Heizungsanlagen, und deren Teile	3
058	Anhänger für Schlepper mit oder ohne Triebachse, mit oder ohne Kipperaufbau; Güllewagen mit Tank und Pumpe; Tanks und Pumpen mit oder ohne Trägerrahmen; Dungstreuer; Gelenkwellen mit oder ohne Schutz; deren Zubehör und Ersatzteile	12

Auf die vorstehend angeführten Kontingente werden die Bestimmungen des Artikels 3 des heute unterzeichneten Protokolles angewendet.

Ich bitte Herr Vorsitzender, mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit Vorstehendem zu bestätigen.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit Vorstehendem mitzuteilen. Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. K. H. Sch o b e r m. p.

An den
Vorsitzenden der
Italienischen Delegation
R i v a a m G a r d a s e e

Der in Artikel 3 Absatz 3 des vorliegenden Protokolls zitierte, dem Protokoll der XV. Tagung vom 29. Mai 1964 beigeschlossene Briefwechsel hat folgenden Wortlaut:

Der Vorsitzende der Österreichischen Delegation

Bregenz, am 29. Mai 1964

Herr Vorsitzender!

Im Verlaufe der heute beendeten XV. Tagung der Gemischten Kommission sind die beiden Delegationen wie folgt übereingekommen:

Die auf Grund des Briefwechsels vom 13. April 1957 zulässige Toleranz von 5 Prozent bei der Ausnützung der Kontingente der Listen B, welche mit Briefwechsel vom 2. Oktober 1958 auf 10 Prozent erhöht wurde, wird in beiden Richtungen auf 15 Prozent erhöht.

Darüber hinausgehende Überziehungen von Kontingenten werden von den zuständigen Zentralstellen genehmigt werden, sobald die im Artikel 3 des Regionalabkommens genannten zuständigen Behörden über einvernehmlichen Vorschlag der Handelskammern entsprechende Anträge erstatten werden.

In beiden Fällen gilt der Grundsatz, daß der Gesamtplafond der Listen B nicht überschritten werden darf.

Dieser Brief ersetzt das Schreiben, das dem in Meran am 2. Oktober 1958 unterschriebenen Protokoll angeschlossen war.

Ich bitte Sie, Herr Vorsitzender, mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit Vorstehendem zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. K. H. S c h o b e r m. p.

An den
Vorsitzenden der
Italienischen Delegation
B r e g e n z

Der Vorsitzende der Italienischen Delegation

Bregenz, am 29. Mai 1964

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, welches folgendermaßen lautet:

„Die auf Grund des Briefwechsels vom 13. April 1957 zulässige Toleranz von 5 Prozent bei der Ausnützung der Kontingente der Listen B, welche mit Briefwechsel vom 2. Oktober 1958 auf 10 Prozent erhöht wurde, wird in beiden Richtungen auf 15 Prozent erhöht.“

Darüber hinausgehende Überziehungen von Kontingenten werden von den zuständigen Zentralstellen genehmigt werden, sobald die im Artikel 3 des Regionalabkommens genannten zuständigen Behörden über einvernehmlichen Vorschlag der Handelskammern entsprechende Anträge erstatten werden.

In beiden Fällen gilt der Grundsatz, daß der Gesamtplafond der Listen B nicht überschritten werden darf.

Dieser Brief ersetzt das Schreiben, das dem in Meran am 2. Oktober 1958 unterschriebenen Protokoll angeschlossen war.

Ich bitte Sie, Herr Vorsitzender, mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit Vorstehendem zu bestätigen.“

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis mit Vorstehendem mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Dr. L u c i o l l i m. p.

An den
Vorsitzenden der
Österreichischen Delegation
B r e g e n z

Klaus

285. Notenwechsel über die Regelung des nichtplanmäßigen Luftverkehrs zwischen Österreich und Italien

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
IN ITALIEN
AMBASCIATA D'AUSTRIA
IN ITALIA

No. 5848-A/65

Rome, le 2 août 1965

L'Ambassadeur

Monsieur le Ministre,

en me référant au Procès Verbal signé à Rome le 27 février 1964 par les Représentants des Autorités aéronautiques autrichiennes et italiennes, j'ai l'honneur de Vous communiquer que les autorités compétentes autrichiennes, dans le but de faciliter la circulation aérienne civile non régulière entre l'Autriche et l'Italie estiment désirable la conclusion d'un accord contenant ce qui suit:

1. Les aéronefs civils, immatriculés dans l'un des deux Pays, sont exonérés de l'obligation de demander l'autorisation à survoler le territoire de l'autre Pays et à y faire escale à condition qu'ils observent les dispositions qui régulent la circulation aérienne dans les territoires des Pays respectifs, dans les cas suivants:

- a) survols et escales non commerciaux effectués par des aéronefs privés;
- b) survols et escales effectués à l'occasion de catastrophes et en cas de nécessité impérieuse;
- c) survols et escales ayant un caractère occasionnel, à condition que le taxi aérien n'ait pas une capacité excédant six postes passagers.

2. Les dits survols et escales pourront être effectués après un préavis conforme aux dispositions sur la sécurité de vol, contenues dans les dispositions citées concernant la circulation aérienne.

3. Dans le cas, où l'un des vols surmentionnés prévoit plusieurs escales, la première et la dernière escale dans le territoire de l'autre Etat contractant doit se faire sur des aérodromes pourvus de services de frontière et de douane.

Si les autorités italiennes sont d'accord sur ce qui précède, la présente Note et la Note de réponse que Vous voudrez me faire parvenir à ce sujet, seront considérées comme un accord qui entrera en vigueur le premier jour du second mois successif à cet échange de Notes.

Je saisis cette occasion, Monsieur le Ministre, pour Vous renouveler les assurances de ma plus haute considération.

Max Löwenthal m. p.

Son Excellence
Monsieur Amintore Fanfani
Ministre des Affaires Etrangères
de la République Italienne
R o m e

(Übersetzung)

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
IN ITALIEN

Zl. 5848-A/65

Rom, am 2. August 1965

Der Botschafter

Herr Minister!

Ich beehre mich, Sie mit Bezug auf die am 27. Februar 1964 zwischen Vertretern der österreichischen und der italienischen Luftfahrtbehörden in Rom unterzeichnete Niederschrift davon zu unterrichten, daß die zuständigen österreichischen Stellen es für wünschenswert erachten, zum Zweck der Erleichterung der Abwicklung des nichtplanmäßigen Luftverkehrs zwischen Österreich und Italien eine Vereinbarung folgenden Inhalts zu treffen:

1. Zivilluftfahrzeuge, die in einem der beiden Staaten registriert sind, werden zum Überflug über das Hoheitsgebiet des anderen Staates und zur Landung auf diesem Gebiet in folgenden Fällen frei zugelassen, sofern die für das Hoheitsgebiet des betreffenden Staates geltenden Luftverkehrsvorschriften eingehalten werden:

- a) bei nichtgewerbsmäßigen Überflügen oder Landungen von Privatluftfahrzeugen,
- b) bei Überflügen und Landungen im Rahmen von Katastrophen- oder Noteinsätzen,
- c) bei Überflügen und Landungen mit Gelegenheitscharakter, die von Lufttaxi durchgeführt werden, deren Kapazität sechs Fluggastplätze nicht überschreitet.

2. Die oben angeführten Überflüge und Landungen können durchgeführt werden, sofern sie entsprechend den in den oben erwähnten Luftverkehrsvorschriften enthaltenen Flugsicherungsbestimmungen angemeldet worden sind.

3. Sofern im Verlauf der oben angeführten Flüge auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates Landungen vorgenommen werden, hat die erste und die letzte dieser Landungen auf Flugplätzen zu erfolgen, auf denen Einrichtungen für die Grenz- und Zollabfertigung bestehen.

Im Falle, daß die italienischen Stellen dieser Regelung zustimmen, wird diese Note und Ihre Antwortnote eine Vereinbarung darstellen, die am ersten Tag des zweiten Monats, der dem Notenwechsel folgt, in Kraft tritt.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihnen, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Max Löwenthal m. p.

Seiner Exzellenz
Amintore Fanfani
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Italienischen Republik
R o m

IL MINISTRO DEGLI AFFARI ESTERI

Prot. n. 26/02090/7

Rome, le 2 août 1965

Monsieur l'Ambassadeur,

par Note en date de ce jour Votre Excellence a bien voulu me faire connaître ce qui suit:

« en me référant au Procès Verbal signé à Rome le 27 février 1964 par les Représentants des Autorités aéronautiques autrichiennes et italiennes, j'ai l'honneur de Vous communiquer que les autorités compétentes autrichiennes, dans le but de faciliter la circulation aérienne civile non régulière entre l'Autriche et l'Italie, estiment désirable la conclusion d'un accord contenant ce qui suit:

1. Les aéronefs civils, immatriculés dans l'un des deux Pays, sont exonérés de l'obligation de demander l'autorisation à survoler le territoire de l'autre Pays et à y faire escale à condition qu'ils observent les dispositions qui règlent la circulation aérienne dans les territoires des Pays respectifs, dans les cas suivants:

- a) survols et escales non commerciaux effectués par des aéronefs privés;
- b) survols et escales effectués à l'occasion de catastrophes et en cas de nécessité impérieuse;
- c) survols et escales ayant un caractère occasionnel, à condition que le taxi aérien n'ait pas une capacité excédant six postes passagers.

2. Les dits survols et escales pourront être effectués après un préavis conforme aux dispositions sur la sécurité de vol, contenues dans les dispositions citées concernant la circulation aérienne.

3. Dans le cas, où l'un des vols surmentionnés prévoit plusieurs escales, la première et la dernière escale dans le territoire de l'autre Etat contractant doit se faire sur des aérodromes pourvus de services de frontière et de douane.

Si les autorités italiennes sont d'accord sur ce qui précède, la présente Note et la Note de réponse que Vous voudrez me faire parvenir à ce sujet, seront considérées comme un accord qui entrera en vigueur le premier jour du second mois successif à cet échange de Notes.»

J'ai l'honneur de faire connaître à Votre Excellence que le Gouvernement italien est d'accord sur ce qui précède.

Veillez agréer, Monsieur l'Ambassadeur, les assurances de ma très haute considération.

Fanfani m. p.

Son Excellence
Monsieur Max Löwenthal-Chlumecy
Ambassadeur d'Autriche
Rome

Die in diesem Notenwechsel enthaltene Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Klaus

DER MINISTER FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Prot. n. 26/02090/7

Rom, am 2. August 1965

Herr Botschafter!

Mit Note heutigen Datums hat Eure Exzellenz mir nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

„Ich beehre mich, Sie mit Bezug auf die am 27. Februar 1964 zwischen Vertretern der österreichischen und der italienischen Luftfahrtbehörden in Rom unterzeichnete Niederschrift davon zu unterrichten, daß die zuständigen österreichischen Stellen es für wünschenswert erachten, zum Zweck der Erleichterung der Abwicklung des nichtplanmäßigen Luftverkehrs zwischen Österreich und Italien eine Vereinbarung folgenden Inhalts zu treffen:

1. Zivilluftfahrzeuge, die in einem der beiden Staaten registriert sind, werden zum Überflug über das Hoheitsgebiet des anderen Staates und zur Landung auf diesem Gebiet in folgenden Fällen frei zugelassen, sofern die für das Hoheitsgebiet des betreffenden Staates geltenden Luftverkehrsvorschriften eingehalten werden:

- a) bei nichtgewerbsmäßigen Überflügen oder Landungen von Privatluftfahrzeugen,
- b) bei Überflügen und Landungen im Rahmen von Katastrophen- oder Noteinsätzen,
- c) bei Überflügen und Landungen mit Gelegenheitscharakter, die von Lufttaxi durchgeführt werden, deren Kapazität sechs Flugpassagiere nicht überschreitet.

2. Die oben angeführten Überflüge und Landungen können durchgeführt werden, sofern sie entsprechend den in den oben erwähnten Luftverkehrsvorschriften enthaltenen Flugsicherungsbestimmungen angemeldet worden sind.

3. Sofern im Verlauf der oben angeführten Flüge auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates Landungen vorgenommen werden, hat die erste und die letzte dieser Landungen auf Flugplätzen zu erfolgen, auf denen Einrichtungen für die Grenz- und Zollabfertigung bestehen.

Im Falle, daß die italienischen Stellen dieser Regelung zustimmen, wird diese Note und Ihre Antwortnote eine Vereinbarung darstellen, die am ersten Tag des zweiten Monats, der dem Notenwechsel folgt, in Kraft tritt.“

Ich beehre mich, Eure Exzellenz davon zu unterrichten, daß die italienische Regierung mit dieser Regelung einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Fanfani m. p.

Seiner Exzellenz
Max Löwenthal-Chlumecy
Österreichischer Botschafter
Rom